

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Braga und Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Angebliche Nutzung von Fake-Accounts in Chatgruppen durch eine Abteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (sogenanntes Amt für Verfassungsschutz) - Werden derartige Accounts genutzt? - Teil I**

Mitte September 2022 gab es verschiedene Berichte in bundesweiten Medien zur angeblichen Nutzung von sogenannten Fake-Accounts in vorwiegend von vermeintlichen Rechtsextremisten genutzten Chatgruppen durch deutsche Verfassungsschutzbehörden. Dabei würden sich "digitalaffine" Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden Zugang zu diesen Chat-Gruppen "bei Telegram, Instagram und Co." verschaffen, "um Rechtsradikalen vorzugaukeln, dass sie "dazugehören", "mit[zu]schwimmen" und "auch selbst ein bisschen rechtsradikal spielen". Das sei "die Zukunft in der Informationsbeschaffung", so ein Leiter eines Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber der Süddeutschen Zeitung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Antwort auf die **Kleine Anfrage 7/3888** vom 4. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2023 überarbeitet:

Vorbemerkung:

1. Die Landesregierung geht aufgrund des Titels und der Einleitung der Kleinen Anfrage davon aus, dass sich die Fragen ausschließlich auf das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beziehen.
2. Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergibt bei den Fragen 1 bis 5 sowie 10 bis 12, dass dem Geheimenschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Einzelheiten zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen (wie Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel), technischer Ausstattung und Aufklärungszielen des Amts für Verfassungsschutz sind im Hinblick auf seine Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig und unterliegen der Geheimhaltung. Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Arbeitsweise des Verfassungsschutzes offengelegt, welche Rückschlüsse zuließen, die sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit und wirksame Aufgabenerfüllung des Amts für Verfassungsschutz mithin auch auf die Sicherheitsbelange des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland auswirken können. Es würde der künftige Einsatzerfolg legendierter Internet-Accounts gefährdet und die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet be-

günstigt. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie werden die angefragten Informationen für so sensibel gehalten, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

1. In welcher Form werden alle Beiträge und Äußerungen der vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales genutzten Fake-Accounts archiviert und wie findet die lückenlos nachvollziehbare Speicherung aller Aktivitäten derartiger Fake-Accounts statt?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. In welchen einzelnen bundesweiten Gremien stimmt sich das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in welcher Form und wie oft mit anderen Behörden bezüglich der Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen ab?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales tauscht sich mit anderen Verfassungsschutzbehörden aus. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche einzelnen Softwareprodukte nutzt die entsprechende Abteilung im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, um die Accounts zu verwalten und zu bedienen sowie um eine bundesweite Abstimmung der einzelnen Accounts zu gewährleisten?

Antwort:

Zur Verwaltung von Onlinelegendierungen werden Office-Produkte wie Excel oder Word genutzt. Für die Nutzung der Onlinelegendierungen werden die Softwareprodukte allgemein bekannter Social Media genutzt.

4. Welche einzelnen Statistiken führt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Erfassung von Hasspostings oder angeblichen Hasspostings im Internet (Gliederung nach Behörde, Bezeichnung der Statistik und inkludierter Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität)?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales führt keine Statistiken von Hasspostings im Internet.

5. Werden die von Fake-Accounts des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales veröffentlichten Beiträge und Äußerungen im Rahmen der Hasskriminalität im Internet als Fälle in den jeweiligen Berichten über Politisch motivierte Kriminalität erfasst oder herausgerechnet oder den jeweiligen Phänomenbereichen zugeordnet? Wie wird die jeweilige Verfahrensweise seitens der Landesregierung begründet?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 7 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) beim Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln keine Straftaten begangen werden dürfen.

6. Wie verhindert die Landesregierung, dass Statistiken mit Hilfe dieser Fake-Accounts verzerrt werden, wenn es um die Erfassung von extremistischen Strömungen im Netz geht und wie lässt sich mit Sicherheit ausschließen, dass Hasspostings und verfassungsschutzrelevante Postings dieser Fake-Accounts nicht den im jährlichen Verfassungsschutzbericht genannten Organisationen zugerechnet werden?

Antwort:

Die Maßnahmen des Amtes für Verfassungsschutz sind so angelegt, dass die bezeichneten Gefahren nicht bestehen. Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel wird gemäß § 2 Abs. 4 ThürVerfSchG durch die Stabstelle Controlling regelmäßig auf Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 und 7 verwiesen.

7. In welcher konkreten Form und mit welchem konkreten Ziel bestärkt die Landesregierung andere Menschen durch die Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen in deren Weltbild oder gar bei der Begehung von Straftaten? Falls eine solche Beeinflussung nach Deutung der Landesregierung nicht vorliegt, wie wird diese Position im Detail begründet?

Antwort:

Bei der Internetkommunikation sind die strafrechtlichen Vorschriften zu beachten. Gemäß § 10 Abs. 7 ThürVerfSchG dürfen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keine Straftaten begangen werden. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. In welchem Umfang und mit welcher rechtlichen Stellung steht die Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen dem Einsatz verdeckter Ermittler, sogenannter V-Personen oder nicht öffentlich ermittelnder Polizeibeamter gleich? Wie begründet die Landesregierung diese Position im Detail?

Antwort:

Bei der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung im Internet handelt es sich um ein nachrichtendienstliches Mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4 und 8 ThürVerfSchG. In der abschließenden Aufzählung nachrichtendienstlicher Mittel in Thüringen wird die verdeckte Internetrecherche nicht ausdrücklich benannt. Gleichwohl kann sie durch Auslegung unter § 10 Abs. 1 Nr. 1, 4, 8 ThürVerfSchG subsumiert werden.

9. Sieht die Landesregierung in der Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen, wie dies auch in Medienberichten beschrieben steht, "die Zukunft der Informationsbeschaffung"? Wie wird eine zustimmende oder ablehnende Beurteilung der Landesregierung diesbezüglich begründet?

Antwort:

Die Komplexität und Schnellebigkeit des Internets sowie die steigende Internetprofessionalität und -affinität verfassungsschutzrelevanter Personen und Organisationen machen eine zielgerichtete systematische Internetaufklärung durch den Verfassungsschutz unabdingbar.

10. Wird oder wurde seit dem Jahr 2017 über diese Fake-Accounts mit Politikern (Landespolitikern oder Kandidaten) von im Thüringer Landtag oder im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien kommuniziert (jährliche Gliederung nach Partei und Anzahl der Kontakte)?

11. Wie viele Fake-Accounts wurden unter Herausrechnung von Mehrfachnennungen für diese jeweiligen Kontaktaufnahmen (siehe Frage 10) verwendet (Gliederung nach Anzahl und Partei)?

12. Wurden Postings von Parteien beziehungsweise deren Politikern, die im Thüringer Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind, in sozialen Netzwerken über diese Fake-Accounts kommentiert (entweder direkt unter deren Postings oder mittelbar)? Wenn ja, wie oft und welche Parteien waren betroffen?

Antwort zu den Fragen 10 bis 12:

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend beantwortet.

Nein, es hat keine Kommunikation im Sinne eines Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels stattgefunden.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär